

## **Antrag auf Höhergruppierung und Beförderungsanliegen**

Bei Tarifbeschäftigten richtet sich die tarifliche Eingruppierung ausschließlich nach der auszuübenden Tätigkeit und der dafür notwendigen Qualifikation. Entscheidend ist also die Tätigkeit, die Ihnen nach Abstimmung zwischen Rektor und Personalrat übertragen worden ist.

Für die Eingruppierung werden die auf der Stelle zu erledigenden Aufgaben im Detail betrachtet. Jede Teilaufgabe, d. h. jedes abgeschlossene Arbeitsergebnis, besitzt eine eigene tarifrechtliche Wertigkeit. Diese Wertigkeit ergibt sich aus der sog. „Entgeltordnung“, die Bestand des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Länder (TV-L) ist. In der Entgeltordnung werden die Kriterien aufgelistet, die erfüllt sein müssen, um in eine bestimmte Entgeltgruppe eingruppiert zu werden. Dabei bestimmt die Wertigkeiten der Aufgaben, die zeitlich mehr als die Hälfte der Stelle ausmachen, dann die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe.

Aufgrund einer Entscheidung der Senatorin für Finanzen gilt die Entgeltordnung auch für die Beamtinnen und Beamten in der Freien Hansestadt Bremen.

Um entscheiden zu können, welches die zutreffende Entgeltgruppe oder Besoldungsstufe ist, sind bestimmte Informationen notwendig. Diese haben wir für Sie in unterschiedlichen Vordrucken zusammengestellt, die auf Ihre aktuelle Tätigkeit abgestimmt sind. Bitte verwenden Sie daher für Ihren Antrag auf Höhergruppierung oder Ihr Beförderungsanliegen, den Vordruck, der Ihnen auf dieser Web-Seite zur Verfügung steht:

- für wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sowie für Lektor:innen (altes Recht)
- für alle diejenigen, die sich nicht in der obigen Aufzählung wiederfinden.

Bitte lassen Sie den ausgefüllten Antrag von den genannten Personen in Ihrem Bereich gegenzeichnen. Eine schriftliche Stellungnahme der Vorgesetzten bzw. des Vorgesetzten ist wünschenswert.

## **Verfahren bei Höhergruppierung und Beförderungsanliegen**

- Ihre Personalsachbearbeiterin oder Ihr Personalsachbearbeiter nimmt den Antrag entgegen. Das Personaldezernat prüft die persönlichen Voraussetzungen sowie die Übereinstimmung zwischen den formell übertragenen Aufgaben und den Aufgaben lt. Tätigkeitsbeschreibung.
- Sie erhalten eine Eingangsbestätigung per Mail.
- Die Stellenbewertung im Dezernat 2 bewertet Ihre Stelle. Häufig sind die Angaben in dem Vordruck (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) ausreichend, andernfalls meldet sich die Stellenbewertung bei Ihnen und bittet um Ergänzungen bzw. schlägt ein gemeinsames Gespräch vor.
- Wenn Ihr Anliegen auf Höhergruppierung bzw. Beförderung berechtigt ist, veranlasst das Personaldezernat nach Mitbestimmung durch den Personalrat die Höhergruppierung bzw. die Beförderung.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Beförderung von Beamtinnen und Beamten jeweils nur zum 1. Januar eines Jahres umgesetzt wird und ggf. weitere laufbahnrechtliche Kriterien erfüllt sein müssen.

- Ist Ihr Anliegen auf Höhergruppierung bzw. Beförderung dahingegen nicht begründet, erhalten Sie ein Schreiben, in dem Ihnen die Gründe dargelegt werden.

### **Höhergruppierung und Stufenzuordnung**

Bei einem Wechsel in eine höhere Entgeltgruppe wird die bisher erreichte Entgeltstufe nach aktueller Rechtslage nicht mitgenommen. Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe erfolgt betragsmäßig. D.h. die höhergruppierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden der Entgeltstufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr Entgelt vor der Höhergruppierung erhalten. Eine Zuordnung unterhalb der Entgeltstufe 2 ist ausgeschlossen.

Wird das Höhergruppierungsanliegen mit einem Antrag auf abweichende – typischerweise höhere – Stufenzuordnung verbunden, schließen sich zwei voneinander unabhängige Verfahrensschritte an. Die Stellenbewertung entscheidet über den Antrag auf Höhergruppierung, das Personaldezernat in einem gesonderten Verfahren über eine Stufenzuordnung innerhalb der Entgeltgruppe. In beiden Fällen gelten eigene, voneinander unabhängige Entscheidungskriterien.